

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
in der Gemeinde Trinwillershagen
(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen in ihrer Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Trinwillershagen (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Grundsatz
- II. Gebühren**
 - § 2 Schmutzwassergebühren
 - § 3 Gebührenmaßstab und
Gebührensatz
 - § 4 Gebührensschuldner
 - § 5 Entstehung und Beendigung
der Gebührenpflicht
 - § 6 Erhebungszeitraum
 - § 7 Heranziehung, Fälligkeit und
Vorauszahlungen
- III. Schlussvorschriften**
 - § 8 Anzeige-, Auskunfts- und
Duldungspflichten
 - § 9 Datenverarbeitung
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten
 - § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Trinwillershagen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers nach den Maßgaben der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage – Abwassersatzung – in der jeweils geltenden Fassung über

- eine selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die OT Trinwillershagen und Wiepkenhagen (zentrale Schmutzwasseranlage) und
- eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Ableitung von biologisch geklärtem Schmutzwasser und nicht anderweitig zu verbringendem Niederschlagswasser für die OT Langenhanshagen und Neuenübke (teilzentrale Schmutzwasseranlage).

II. Gebühren

§ 2

Schmutzwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und teilzentralen Schmutzwasseranlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Schmutzwassergebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben für die Grundstücke, die an die zentrale oder teilzentrale Schmutzwasseranlage über einen Anschlusskanal angeschlossen sind.
- (3) Die Gebühr gliedert sich für die zentrale Schmutzwasseranlage in Grund- und Benutzungsgebühr. Für die teilzentrale Schmutzwasseranlage wird nur eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Grundgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung) der zentralen Schmutzwasseranlage wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.
- (2) Die Höhe der Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers bemessen.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei einem:

a) Q_n bis 2,5 m ³ /h	48,00 €/Jahr
b) Q_n bis 6,0 m ³ /h	120,00 €/Jahr
- (4) Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn im Erhebungszeitraum die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage nicht oder nur zeitweise erfolgte.

2. Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 8 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und bei der Gemeinde erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.
- (3) Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, sowie Gewerbetreibende, die Frischwasser für die Produktion verwenden, die den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers erbringen können, haben den Nachweis der nicht zugeleiteten Wassermengen durch nachprüfbar Unterlagen zu erbringen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar ergeben, welche Wassermengen der Schmutzwasseranlage nicht zugeleitet wurden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Wassermenge um nicht mehr als 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt.
- (4) Die Absetzung der nicht der Schmutzwasseranlage zugeführten Wassermengen ist mit Nachweis bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zu beantragen.
- (5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Die Gemeinde oder der

von ihr Beauftragte ist berechtigt, den Wasserzählerstand auf dem angeschlossenen Grundstück zu kontrollieren.

- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten geschätzt.
- (7) Die Schätzung bzw. Festsetzung des Wasserverbrauchs nach Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 erfolgt unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (8) Vom Abzug nach Abs. 2 und 3 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken und Teiche verwendete Wasser.
- (9) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) für die selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die OT Trinwillershagen und Wiepkenhagen 4,50 €/m³ und
 - b) für die selbständige öffentliche Einrichtung zur Ableitung von biologisch geklärtem Schmutzwasser und nicht anderweitig zu verbringendem Niederschlagswasser für die OT Langenhanshagen und Neuenlütke 0,75 €/m³.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich vom bisherigen und auch vom neuen Gebührensschuldner anzuzeigen. Die Gebührensschuld geht mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Gebührensschuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührensschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht nach § 3 Nr. 1 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück über eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit Beginn der Zuführung von Schmutzwasser zur Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage beseitigt wird.
- (4) Die Benutzungsgebührenpflicht endet, wenn die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt und dies der Gemeinde oder ihrem Beauftragten schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, besteht die Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Grund- und Benutzungsgebühren der Schmutzwasseranlage ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird i. d. R. einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den Trinkwasserversorgungsträger festgestellt. In Sonderfällen kann die Gemeinde oder der Trinkwasserversorgungsträger die Wassermenge auch in kürzeren Zeiträumen feststellen und abrechnen.

§ 7

Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Schmutzwassergebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Schmutzwassergebühren sind zwei-monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die jeweils am 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. und 10.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 werden mit der mit Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig entstehenden Schmutzwassergebühr verrechnet. Der Betrag, um den die Schmutzwassergebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 übersteigt, ist innerhalb von 4 Wochen in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Schmutzwassergebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet bzw. - wenn im Folgejahr keine Vorauszahlungen zu leisten sind - unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.
- (5) Die Vorauszahlungen auf die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Grundgebührenpflicht, so wird den Vorauszahlungen die bei Anschlussnahme feststellbare Wasserzählergröße zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr werden grundsätzlich nach der vom Grundstück im vorangegangenen Jahr entsorgten Schmutzwassermenge berechnet. Bestand im Vorjahr keine Benutzungsgebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr während des Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung), wird der endgültige Betrag 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

III. Schlussvorschriften

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so

hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (5) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Gebühren, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann sich die Gemeinde eines damit beauftragten Dritten nach Maßgabe von § 12a Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bedienen. Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Datenverarbeitungsanlagen eines Dritten bedienen. Dem Dritten stehen die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 sowie nach § 10 dieser Satzung zu.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,
 - die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB und § 3 WOBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - des Einwohnermeldeamtes
 - die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtesdurch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten von dem Trinkwasserversorgungsträger und ggf. dessen Beauftragten übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

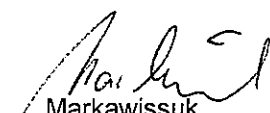
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

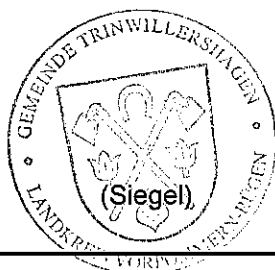
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Trinwillershagen vom 05.09.2002 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Trinwillershagen, 27.11.2014


Markawissuk
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 27.11.2014


Markawissuk
Bürgermeister

